

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/17828

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/17828 vom 15.09.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 92 vom 29.09.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/19214 des OD vom 25.11.2021
4. Beschluss des Plenums 18/19460 vom 08.12.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 100 vom 08.12.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2021



Gesetzentwurf

der Staatsregierung
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Allgemeines Beamtenrecht

- a) Aufgrund des technologischen Wandels wird die Forderung nach einer schnellen, einfachen und sicheren Beantragung der Beihilfe in Form einer App zunehmend größer, nicht zuletzt deshalb, weil Krankenversicherungen bereits entsprechende digitale Zugangswege anbieten. Mit der Ergänzung der Ermächtigungs norm für das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Regelung der technischen Verfahren zur Beihilfeantragsstellung in der Rechtsverordnung wird eine rechtliche Grundlage für die Beantragung der Beihilfe über eine vom Dienstherrn bereitgestellte Beihilfe-App geschaffen, die Staat und Kommunen den Betrieb einer rechts- und IT-sicheren Beihilfe-App ermöglicht.
- b) Nach Art. 110 Abs. 2 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) sind Beihilfebelege unverzüglich – im Falle elektronisch gespeicherter Belege spätestens ein Jahr nach Ablauf des Einreichungsjahres – zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass die der Aufbewahrungsfrist gegenüberstehende Einreichungsfrist für Abrechnungen durch Beihilfeberechtigte in Art. 96 Abs. 3a BayBG vor einiger Zeit von einem auf nunmehr drei Jahre angehoben wurde. Infolge dieser Divergenz bietet sich ein Einfallstor für Fehlerstattungen und Missbrauch, weil den Behörden nach Ablauf der kurzen Aufbewahrungsfrist die erforderlichen Prüfungsgrundlagen entzogen sind. Dies gilt nicht nur für die Festsetzung der Beihilfe, sondern auch im Hinblick auf Rechnungsprüfungen. Des Weiteren ergibt sich ein erhebliches Betrugsrisko. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Betrugsmodelle in den Anfangsjahren häufig noch unentdeckt bleiben, da in der Regel erst anhand eines Vergleich mehrerer Abrechnungen über einen längeren Zeitraum manipulative Abrechnungsmuster aufgedeckt werden können.
- c) Wegen der Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt dieser keiner Dienstaufsicht im klassischen Sinne. Durch den Verweis des Art. 121 Abs. 4 auf Abs. 2 Satz 2 BayBG wird solche jedoch nahegelegt.
- d) Für die Berechnung der Ausbildungskostenerstattung knüpft Art. 139 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayBG unter anderem auch an das Lebensalter an. Der Anwärtergrundbetrag richtet sich infolge einer Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) inzwischen jedoch nicht mehr nach dem Alter, sondern ausschließlich nach der Besoldungsgruppe, in die die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.
- e) Art. 141 BayBG hat keinen Anwendungsbereich mehr, weil Beschäftigte, die sich zum 1. August 2015 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befunden haben, inzwischen bereits in Ruhestand getreten sind.

2. Laufbahnrecht

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Oberste Rechnungshof zur Feststellung des Qualifikationserwerbs nach Art. 6 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) wie ein Staatsministerium agieren können muss.

3. Besoldung

Bei Beurlaubungen zur Betreuung oder Pflege von „pflegebedürftigen nahen Angehörigen“ kommt es in bestimmten Fällen zu einer Verzögerung der Stufenlaufzeit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Art. 31 Abs. 3 BayBesG. In Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 BayBesG sind die „pflegebedürftigen nahen Angehörigen“ durch einen Klammerzusatz abschließend definiert und auf einen engen Personenkreis beschränkt. Die Pflege von Großeltern fällt beispielsweise nicht darunter.

Im Zuge der Alterung der Gesellschaft sind immer mehr Menschen in Deutschland von Pflegebedürftigkeit betroffen. Daher steht für die Staatsregierung das Ziel im Fokus, die Situation für Pflegebedürftige zu verbessern und die Pflege von Angehörigen zu fördern. Die Pflege von Angehörigen darf folglich nicht zu einer Benachteiligung beim beruflichen Fortkommen führen.

Die Änderungen durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 erfordern eine redaktionelle klarstellende Änderung in Art. 58 BayBesG (Grundlagen der Berechnung des Zuschlags zur Altersteilzeit).

4. Versorgung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass bei der versorgungsrechtlichen Wartefrist Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung mit ihrer kalendermäßigen Dauer berücksichtigt werden müssen und dass eine Anknüpfung an die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen bei der Verrentung eines Kapitalbetrages für die Durchführung von Ruhensregelungen nicht mit dem Europarecht vereinbar ist.

Zudem wurden Fälle bekannt, in denen es zu Doppelversorgungen von Beamten mit Vordienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie z. B. bei dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern, kommen kann.

5. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD)

Die Durchführung von anwendungsorientierter Forschung an der HföD ist derzeit auf den Personenkreis der hauptamtlichen Lehrpersonen beschränkt. Dies führt zu Vollzugsproblemen bei wissenschaftlichen Mitarbeitern.

B) Lösung

1. Allgemeines Beamtenrecht

- a) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird in Art. 96 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a BayBG ermächtigt, das technische Verfahren zur Beantragung der Beihilfe in der Rechtsverordnung zu regeln und somit zukünftig die Möglichkeit weiterer technischer Verfahren zur Beantragung der Beihilfe (z. B. per Beihilfe-App) zu schaffen.
- b) Beihilfebelege sind zukünftig fünf Jahre aufzubewahren. Um zu gewährleisten, dass für die betroffenen besonders sensiblen Gesundheitsdaten weiterhin ein hohes Schutzniveau besteht, wird die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist des Art. 110 Abs. 2 BayBG begleitet durch die Einführung einer korrespondierenden Zugriffsbeschränkung in Art. 105 BayBG. Dort wird gesetzlich verankert, dass nach Abschluss der Bearbeitung des einzelnen Vorgangs ein Zugriff auf die vorzuhaltenden Belege ausschließlich zu den in Art. 105 BayBG aufgeführten Zwecken erlaubt ist. Die Einhaltung dieser Vorgaben soll durch besondere organisatorische oder technische Maßnahmen sichergestellt werden.
- c) Der Verweis in Art. 121 Abs. 4 wird so umformuliert, dass er sich nicht mehr auf die Regelung des Abs. 2 Satz 2 BayBG erstreckt.

- d) In Art. 139 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayBG wird die Anknüpfung an das Lebensalter gestrichen.
- e) Art. 141 BayBG wird aufgehoben.

2. Laufbahnrecht

Im Gesetz wird eine Klarstellung vorgenommen, dass bei der Feststellung des Qualifikationserwerbs nach Art. 6 Abs. 2 LlbG der Oberste Rechnungshof insoweit einem Staatsministerium entspricht.

3. Besoldung

Der bisherige „Angehörigenbegriff“ in Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 BayBesG wird durch Verweis auf Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes weiter gefasst. Danach fallen unter den Begriff „Angehörige“ u. a. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie (z. B. Großeltern).

Die Beschreibung der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Zuschlags zur Altersteilzeit wird im Hinblick auf die Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags redaktionell klargestellt und angepasst.

4. Versorgung

Im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) werden bei der versorgungsrechtlichen Wartefrist Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung nicht mehr anteilig, sondern unabhängig vom Beschäftigungsumfang mit ihrer kalendermäßigen Dauer berücksichtigt. Im Gegenzug wird bei sehr kurzen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten lediglich die erdiente Versorgung gewährt, um unangemessen hohe Versorgungsansprüche zu verhindern. Auch der Bund hat die Gewährung von Mindestversorgung in diesen Fällen entsprechend eingeschränkt, was so auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in Bezug genommen wurde.

Bei der Verrentung von Kapitalbeträgen für die Durchführung von Ruhensregelungen wird eine geschlechtsneutrale Handhabung sichergestellt.

Um Doppelversorgungen zu vermeiden, wird der Katalog der auf die Versorgung anzurechnenden Rentenleistungen um Betriebsrenten erweitert, wenn sie auf Beiträgen beruhen, die mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln getragen wurden.

5. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Die Beschränkung der Durchführung von anwendungsorientierter Forschung auf hauptamtliche Lehrpersonen wird gelockert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Durch die Änderung des BayBesG entstehen allenfalls minimale Mehrkosten. Die Änderungen im BayBG, im LlbG, im BayBeamtVG sowie im HföD-Gesetz sind kostenneutral.

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Freistaat Bayern gelten entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 3 Satz 1, Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und Art. 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. In Art. 45 Abs. 13 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
3. In Art. 46 Abs. 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
4. In Art. 76 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „gelten Abs. 4 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 4 Satz“ ersetzt.
5. In Art. 82 Abs. 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
6. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. Art. 90 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. Art. 96 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beihilfengewährung“ die Wörter „und -rückforderung“ eingefügt.
 - b) Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchst. a werden nach dem Wort „Beihilfengewährung“ die Wörter „und -rückforderung“ eingefügt.
 - bb) In Buchst. a werden vor dem Wort „die“ die Wörter „die Antragstellung mittels technischer Verfahren und“ eingefügt.
 - cc) In Buchst. d wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgender Buchst. e wird angefügt:
 - e) die Durchführung von Regressverfahren einschließlich des erforderlichen Datenaustauschs mit Ermittlungsbehörden.“
9. Art. 105 wird wie folgt gefasst:

„Art. 105

Beihilfeunterlagen

(1) ¹Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. ²Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. ³Sie soll nur von Beschäftigten einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit oder der zuständigen Rechnungsprüfung bearbeitet werden.

(2) ¹Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke und Zwecke der Rechnungsprüfung nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn und soweit

1. der oder die Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen,
2. die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert,
3. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

²Eine Weitergabe an personalverwaltende Stellen ist unzulässig.

(3) ¹Nach Abschluss der Bearbeitung des einzelnen Vorgangs ist ein Zugriff auf Beihilfebelege nur zulässig

1. bei Anfragen durch Beihilfeberechtigte,
2. zur Prüfung von Mehrfacherstattungen,
3. für Zwecke der Rechnungsprüfung,
4. zur Betrugsbekämpfung.

²Die Einhaltung der Zugriffsbeschränkung ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen sicherzustellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dauerbelege zum Nachweis von personenbezogenen medizinischen und sonstigen Grunddaten, deren Kenntnis bei der Bearbeitung von Folgevorgängen erforderlich ist.

(4) Die erforderlichen personenbezogenen Daten aus Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel dürfen an den Treuhänder ausschließlich zum Zweck der Prüfung gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermittelt werden.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“

10. In Art. 109 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

11. In Art. 110 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 5 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Sofern aus Unterlagen über Unterstützungen, Erholungssurlaub, Erkrankungen sowie Umzugs- und Reisekosten die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. ³Die Vernichtung von Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel erfolgt unverzüglich, sobald sie für die dort geregelten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Arzneimittelverordnungen elektronisch erfasst wurden.“

12. Art. 121 Abs. 4 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten auch für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Beamten und Beamten der Geschäftsstelle.“

13. In Art. 139 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „für einen Anwärter oder eine Anwärterin vor Vollendung des 26. Lebensjahres“ gestrichen.

14. Art. 141 wird aufgehoben.

15. In Art. 143 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „der Staatsministerien“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerien“ die Wörter „und der Oberste Rechnungshof“ eingefügt.
2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.
3. Art. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Sätzen“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
4. In Art. 34 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
5. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 Satz 3 wird nach der Angabe „Abs. 4“ das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2, Art. 15 Abs. 4 Satz 2, Art. 27 Abs. 3 Satz 2 und Art. 49 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 58 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, werden die Wörter „(§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995)“ gestrichen.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Lotterieverwaltung“ durch die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Lotterieverwaltung“ durch die Zeile „Präsident, Präsidentin der Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „BayBG“ durch die Wörter „des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 27 Abs. 3 Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit mindestens Pflegegrad 2 bis zu drei Jahren für jeden Pflegebedürftigen oder jede Pflegebedürftige.“
4. Art. 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. einen Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 oder“.
5. Art. 68 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Dienstherren mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen gilt Satz 1 nicht, wenn in einem Kalenderjahr nur einem Beamten oder einer Beamtin ein Leistungsbezug gewährt wird.“
6. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 6 wird das Wort „Sätzen“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. Es werden ersetzt:
 - a) in Art. 15 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Art. 30 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, Art. 47 Abs. 2 Satz 2, Art. 62 Abs. 2, Art. 66 Abs. 2 Satz 1, Art. 71 Abs. 3, Art. 106 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Art. 107 Abs. 5 Satz 2 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“,
 - b) in Art. 35 Abs. 2 Satz 3 und Art. 40 Abs. 2 Satz 2 jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
 - c) in Art. 42a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 3 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 Satz 1 und Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“.

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.
2. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

3. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - d) Dem Abs. 5 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte oder die Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den Art. 14, 16, 17, 18 und 22 Satz 1 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat. ⁴Satz 3 gilt nicht bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstbeschädigung.“
4. Art. 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. sonstige Versorgungsleistungen, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.“
 - bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Nr. 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 5 wird vor dem Wort „Kapitalwerts“ das Wort „gemittelten“ eingefügt.
5. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 4 und 5 gilt“ ersetzt.
6. Art. 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
7. Art. 103 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 4 werden jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Abs. 11 Satz 1 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. In Art. 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
9. In Art. 112 Satz 2 wird das Wort „Artikel“ durch die Angabe „Art.“ ersetzt.
10. Art. 114a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

11. Nach Art. 114c wird folgender Art. 114d eingefügt:

„Art. 114d

Übergangsvorschrift für am *[Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* vorhandene Versorgungsempfänger

¹Durch die Anwendung des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 auf Leistungen, die vor dem *[Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* zugestanden haben, darf der Betrag der Versorgungsbezüge nach Anwendung von Anrechnungs-, Ruhest- und Kürzungsvorschriften nicht unter den Betrag fallen, der vor dem *[Inkrafttreten des Gesetzes]* ohne Berücksichtigung von Kanndienstzeiten im Sinn des Art. 24 Abs. 4 zuletzt zugestanden hat; die Anrechnung sonstiger Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 bleibt unberührt. ²Der Betrag nach Satz 1 erhöht oder vermindert sich um erstmals nach dem *[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]* zustehende oder nicht mehr zustehende Anteile des Familienzuschlags und nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß Art. 4 teil.“

12. In Art. 115 Abs. 2a Satz 3 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

13. Es werden ersetzt:

- a) in Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 72 Abs. 3 Satz 2, Art. 109 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 111 Satz 2 und Art. 113a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
- b) in Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
- c) in Art. 27 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2, Art. 102 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
- d) in Art. 29 Satz 1, Art. 67 Abs. 1 Satz 1, Art. 71 Abs. 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 101 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 113 Abs. 1 Satz 3 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“,
- e) in Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und Art. 56 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“.

§ 7

Änderung des HföD-Gesetzes

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

³Im Rahmen der Aufgaben der HföD kann anwendungsorientierte Forschung betrieben werden.“

2. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Bestellung des Fachbereichsleiters und“ gestrichen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
2. § 4 mit Wirkung vom 1. März 2021.

Begründung:**A) Allgemeines**

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG), des Leistungslaufbahngesetzes (LbG), des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamVG) sowie des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföDG). Diese sind zum Teil fachlicher Natur, teils dienen sie der Umsetzung der jüngeren Rechtsprechung. Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Auf Grund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind jeweils gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes)****Zu Nr. 1, Nrn. 3 bis 7, Nr. 8 Buchst. b, Doppelbuchst. cc, Nrn. 10 und 15 (Art. 5, 21, 46, 56, 76, 82, 87, 90, 96, 109 und 143)**

Die Änderungen werden zur Rechtsbereinigung nach den Vorgaben der Staatsregierung durchgeführt.

Zu Nr. 2 (Art. 45)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderung des Art. 17 Abs. 1 LbG durch das Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286).

Zu Nr. 8 (Art. 96)**Zu Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa**

Es wird klargestellt, dass sich die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 ausdrücklich auch auf das Verfahren zur Rückforderung von Beihilfen bezieht.

Zu Buchst. b**Zu Doppelbuchst. bb**

Mit der Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage wird eine rechtliche Grundlage für die Regelung weiterer technischer Verfahren zur Beantragung der Beihilfe – z. B. über eine vom Dienstherrn bereitgestellte Beihilfe-App – als Alternative zum schriftlichen und zum schriftformersetzenden Antrag durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in der Rechtsverordnung geschaffen.

Zwar kann nach Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Bayerischen E-Government-Verordnung (BayEGovV) i. V. m. der Zertifizierungsbekanntmachung-authega vom 24.03.2017 unter Einsatz des Authentifizierungsverfahrens authega die Schriftform ersetzt werden. Abhängig von den gängigen Handybetriebssystemen und Versionen zeigt sich der Einsatz von Zertifikaten oftmals als nicht benutzerfreundlich oder nicht durchführbar. Die Änderung ist damit erforderlich, um bis zu einer technischen Realisierung einer nutzerfreundlichen Anwendung der erforderlichen Zertifikate mittels Smartphones bereits heute Beihilfeberechtigten eine pragmatische Anwendung von Apps zu ermöglichen.

Zu Doppelbuchst. dd

Die Vorschrift ermächtigt den Verordnungsgeber, die Lücke zwischen der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Korrektur bestandskräftiger Beihilfebescheide, den bestehenden beihilferechtlichen Möglichkeiten zum Regress und zur Anspruchsüberleitung und den Informations- und Akteneinsichtsrechten nach der Strafprozeßordnung (StPO) zu schließen. Die Prüfung der Voraussetzungen eines Regresses ist wie die sich ggf. anschließende Rückforderung Teil des Beihilfeverfahrens.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten benötigt nach Art. 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Rechtsgrundlage. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Geltendmachung eines Regresses vorliegen, ist die nach Art. 96 Abs. 4 BayBG zuständige Dienststelle auf nähere Informationen angewiesen. Hierzu sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, nämlich Gesundheitsdaten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO), umfasst. Bei der Erfassung und Auswertung der Daten durch diese Stellen handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die einer Rechtsgrundlage bedarf, Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Die zusätzlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten liegen vor, da sie zur Geltendmachung bzw. Ausübung von Rechtsansprüchen (Art. 9 Abs. 2 Buchst. f DSGVO) erfolgt.

Für den Fall, dass diesbezüglich Auskünfte der Staatsanwaltschaften als zuständiger Stelle erforderlich sind, ist eine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich, die zur Regelung der beiden Seiten der Informationsübermittlung ebenfalls geschaffen werden kann (Doppeltürprinzip).

Sonstige eigene Erkenntnisse der zuständigen Dienststellen dürfen wie bisher nach den allgemeinen Regeln zur Begründung eines Anfangsverdachts nach § 152 StPO an die Ermittlungsbehörden weitergegeben werden.

Zu Nr. 9 (Art. 105)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit erfolgt eine Untergliederung in Absätze.

Zu Abs. 1

Entspricht inhaltlich den bisherigen Sätzen 1 bis 3.

Zu Abs. 2

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 4. Durch die klarstellenden Vorgaben des Satzes 2 wird eine Trennung zwischen Beihilfe- und personalverwaltenden Stellen – vergleichbar Krankenkassen und Arbeitgebern – sichergestellt.

Zu Abs. 3

Beihilfebelege betreffen innerhalb der Kategorie der Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 4 Nr. 15, Art. 9 Abs. 1 DSGVO einen besonders sensiblen Bereich, weil aus ihnen nicht nur die Tatsache einer Erkrankung, sondern auch die Art der Erkrankung hervorgeht. Durch die Regelung der personellen Zugriffe nach Abschluss der Bearbeitung wird daher das Schutzniveau für Beihilfebelege durch eine Sperrung des Zugriffs weiter verbessert. Die zulässigen Zugriffsmöglichkeiten nach Abschluss der Bearbeitung werden abschließend aufgezählt. Die Nr. 2 erfasst auch Zugriffe aufgrund von Hinweisen seitens einer computergestützten Rechnungsprüfung. Als Abschluss der Bearbeitung gilt der Zeitpunkt, ab dem nicht mehr mit einer Aufforderung zur Stellungnahme anlässlich der Erhebung einer Klage gerechnet werden muss. Die Einhaltung der Zugriffbeschränkung ist durch Einrichtung geeigneter organisatorischer oder technischer Maßnahmen sicherzustellen, im Falle elektronischer Aktenführung etwa durch Ablage unter einem zugriffsbeschränkten Dateipfad oder durch Installation eines Sperrvermerks. Grunddaten, die für eine laufende Bearbeitung erforderlich sind, werden nicht von der Zugriffsbeschränkung erfasst.

Zu Abs. 4

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 5.

Zu Abs. 5

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 6.

Zu Nr. 11 (Art. 110)

Die vom Dienstherrn zu beachtende Aufbewahrungsfrist des Art. 110 Abs. 2 BayBG steht im Zusammenhang mit der für Beihilfeempfänger maßgeblichen Einreichungsfrist des Art. 96 Abs. 3a BayBG. Aufgrund der erfolgten Anhebung der Ausschlussfrist nach Art. 96 Abs. 3a BayBG von einem auf nunmehr drei Jahre muss die Aufbewahrungsfrist des Art. 110 Abs. 2 zum Zwecke der Vermeidung von Mehrfacherstattungen ebenfalls verlängert werden. Des Weiteren dient die Ausdehnung der effektiven Betrugsbekämp-

fung und der Verbesserung der Möglichkeiten für Rechnungsprüfungen. Denn manipulative Abrechnungsmuster oder übermäßige Medikamentenverordnungen sind oft erst bei Betrachtung eines längeren Abrechnungszeitraums erkennbar. Querschnittsprüfungen hinsichtlich Behandlungseinstufungen, Krankenhaus-Fallpauschalen-Zuordnungen und Geräteeinsatz in Kliniken benötigen ebenfalls mehrjährige Erhebungsgrundlagen. In Anlehnung an die für die relevanten Strafvorschriften (§§ 263, 267 des Strafgesetzbuchs – StGB) geltende Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB sollen Beihilfebelege daher künftig einheitlich – d. h. unabhängig von der Form der Aktenführung – unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer zeitlich verzögerten Abrechnung durch die Beihilfestellen der Aufbewahrungsfrist des Art. 110 Abs. 2 Satz 1 BayBG unterworfen sein. Sie sind damit fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen elektronisch erfasst wurden, aufzubewahren.

Im Zusammenwirken mit den neuen Zugriffsregelungen in Art. 105 BayBG soll das Schutzniveau für die betroffenen Gesundheitsdaten beibehalten und punktuell noch weiter verbessert werden.

Dies gilt sinngemäß auch für Belege, die im Rahmen von Heilfürsorge und Heilverfahren eingereicht werden.

Die Aufbewahrung von Belegen, die nicht von der Änderung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel durch Art. 4 Nr. 2 des GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz – AMVSG – vom 4. Mai 2017 (BGBl I S. 1050) erfasst werden, wird mit Blick auf die nach Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) für etwaige Rückforderungen maßgebliche zehnjährige Erlöschenfrist abschließend festgelegt.

Zu Nr. 12 (Art. 121)

Der Verweis auf Art. 121 Abs. 2 Satz 2 erübrigt sich, da der Landesbeauftragte für den Datenschutz wegen Art. 52 DSGVO keiner Dienstaufsicht im klassischen Sinn unterliegt und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) ausschließlich der Dienstaufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterstehen.

Zu Nr. 13 (Art. 139)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Anwärtergrundbetrag richtet sich gemäß Anlage 10 zum Bayerischen Besoldungsgesetz nur noch nach der Besoldungsgruppe, nicht mehr nach dem Alter.

Zu Nr. 14 (Art. 141)

Die Regelung hat keinen Anwendungsbereich mehr. Beschäftigte, die sich zum 1. August 2015 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befunden hatten, sind inzwischen bereits in den Ruhestand getreten oder versetzt worden.

Zu § 2 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 6)

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Klarstellung im Gesetz sachgerecht ist, wonach der Oberste Rechnungshof insoweit einem Staatsministerium entspricht.

Zu Nrn. 2 bis 7 (Art. 7, 15, 16, 17, 27, 34, 49 62 und 70)

Die Änderungen werden zur Rechtsbereinigung nach den Vorgaben der Staatsregierung durchgeführt.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Redaktionelle und klarstellende Änderung.

Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Umbenennung des Behördennamens.

Zu § 5 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 20)**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a, Nrn. 6 und 7

Die Änderungen werden zur Rechtsbereinigung nach den Vorgaben der Staatsregierung durchgeführt.

Zu Nr. 3 Buchst. b (Art. 31)

Die Betreuung oder Pflege von Angehörigen ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen und soll auch beim beruflichen Fortkommen der Beamten und Beamtinnen angemessen berücksichtigt werden. Die bisherige Definition des „pflegebedürftigen nahen Angehörigen“ in Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 wird durch Verweis auf Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG daher weiter gefasst. Damit kann künftig z. B. auch die Betreuung oder Pflege von Großeltern besoldungsrechtlich berücksichtigt werden – ein weiteres Signal für mehr Familienfreundlichkeit im öffentlichen Dienst. Zudem wird die bislang nur in den Verwaltungsvorschriften enthaltene weitere Voraussetzung des Pflegegrades 2 aus Gründen der Rechtsklarheit nunmehr direkt in den Normtext aufgenommen.

Zu Nr. 4 (Art. 36)

Folgeänderung (vgl. Begründung zu Nr. 3 Buchst. b).

Zu Nr. 5 (Art. 68)

Klarstellende Änderung.

Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 11)**

Mit der Änderung wird der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 22. Juni 2020 – 3 Bv 18.1447) Rechnung getragen. Bei der Berechnung der versorgungsrechtlichen Wartefrist werden Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung künftig nicht mehr anteilig, sondern unabhängig vom Beschäftigungsumfang mit ihrer kalendermäßigen Dauer berücksichtigt. Dies gilt sowohl für Beamtendienstzeiten als auch für nach Art. 11 Abs. 1 Satz 3 einzurechnende Zeiten. Dies hat zur Folge, dass der Zugang zur Beamtenversorgung für Bedienstete in Teilzeitbeschäftigung erleichtert wird, was die Gleichstellung von Männern und Frauen verbessert. Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erfolgt weiterhin pro rata temporis.

Zu Nr. 3 Buchst. d (Art. 26)

Auf Grund der Änderung bei der Berechnung der versorgungsrechtlichen Wartefrist (Art. 11 Abs. 1 Satz 2) kann es im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zu Ruhestandsversetzungen auch von Beamten und Beamtinnen mit sehr kurzer ruhegehaltfähiger Dienstzeit kommen. Bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von weniger als fünf Jahren ist eine Einschränkung der Mindestversorgung erforderlich, um ein auch unter Alimentationsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigendes Ungleichgewicht bei lebenslanger Gewährung der dienstzeitunabhängigen Mindestversorgung zu vermeiden. Der Anspruch auf Mindestversorgung soll deshalb weiterhin von einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünf Jahren abhängig sein. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, verbleibt es bei der erdienten Versorgung unter Berücksichtigung der üblichen Zurechnungszeit. Bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstbeschädigung besteht wie bisher Anspruch auf Mindestversorgung.

Zu Nr. 4 (Art. 85)**Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

Mit der Ausdehnung des Katalogs der zu berücksichtigenden Rentenleistungen werden Betriebsrenten erfasst, die mindestens zur Hälfte auf öffentlichen Mitteln beruhen. Damit werden Doppelversorgungen von Beamten und Beamtinnen mit Vordienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie z. B. bei dem Bayerischen Kommunalen Prü-

funksverband oder der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern, vermindern, die durch den dortigen Erwerb von unverfallbaren Betriebsrentenansprüchen entstehen, und die Gesamtversorgung wird auf das Niveau eines Nur-Beamten begrenzt. Die Erweiterung des Anrechnungskataloges steht im Einklang mit den Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Februar 2015 – Vf. 1-VII-13 und vom 6. Dezember 2017 – Vf. 15-VII-13, da eine Anrechnung auf die Beamtenversorgungsbezüge nur erfolgt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst vorliegt und der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu Doppelbuchst. bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 14. August 2019 – 14 BV 18.671 zum insoweit vergleichbaren Bundesrecht entschieden, dass die Anknüpfung an die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen bei der Verrentung eines Kapitalbetrages aus einer überstaatlichen Verwendung nicht mit dem Europarecht vereinbar ist. Die Anknüpfung an die Lebenserwartung ergibt sich aus der Verweisungsnorm § 14 des Bewertungsgesetzes (BewG). Aus Gleichbehandlungsgründen wird künftig durch Bildung eines Mittelwertes aus den für Männer und Frauen getrennt ausgewiesenen Kapitalwerten in der Tabelle zu § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG eine geschlechtsneutrale Handhabung sichergestellt.

Zu Nr. 5 Buchst. b (Art. 86)

Mit § 32 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) wurde in Art. 85 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ein neuer Satz 1 eingefügt und die bisherigen Sätze 3 und 4 wurden Sätze 4 und 5. Die entsprechende redaktionelle Folgeänderung der Verweisung in Art. 86 Abs. 3 Satz 2 unterblieb bislang.

Zu Nr. 11 (Art. 114d)

Folgeänderung zu Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa. Mit dieser Übergangsvorschrift wird verhindert, dass sich der Zahlbetrag des Versorgungsbezuges durch die Einbeziehung bislang anrechnungsfreier Betriebsrenten, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes zustanden, auf Grund der Neuregelung vermindert. Das Hinzutreten weiterer Alterssicherungsleistungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kann allerdings zu einer Verminderung des Zahlbetrags bis auf den Betrag führen, der sich am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes ohne Berücksichtigung von Kanndienstzeiten ergeben hat, da dies auch nach bisheriger Rechtslage möglich gewesen wäre. Der Bestandsschutz wird durch Satz 2 erweitert, indem Veränderungen im Familienzuschlag nach diesem Stichtag berücksichtigt sowie allgemeine Anpassungen einbezogen werden.

Zu Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a bis c, Nr. 5 Buchst. a, Nrn. 6 bis 10, Nrn. 12 und 13

Die Änderungen werden zur Rechtsbereinigung nach den Vorgaben der Staatsregierung durchgeführt.

Zu § 7 (Änderung des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern)

Zu Nr. 1 (Art. 1)

Die bisherige Beschränkung der anwendungsorientierten Forschung auf hauptamtliche Lehrpersonen wird gelockert.

Zu Nr. 2 (Art. 11)

Die Streichung der gutachterlichen Äußerung der Fachbereichskonferenz wurde beim Gesetz zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) übersehen, sodass die Streichung nun entsprechend zu der damaligen Aufhebung in § 2 Nr. 9 Buchst. b des Gesetzes im Sinne einer Rechtsbereinigung nachgeholt wird.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Regelung zum Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatsminister Albert Füracker
Abg. Anna Schwamberger
Abg. Max Gibis
Abg. Markus Bayerbach
Abg. Gerald Pittner
Abg. Arif Taşdelen
Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/17828)

- Erste Lesung -

Zur Begründung erteile ich das Wort Herrn Staatsminister Albert Füracker.

Staatsminister Albert Füracker (Finanzen und Heimat): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Beim Titel des aufgerufenen Gesetzentwurfs handelt es sich um einen sehr technischen Begriff. Worum geht es? – Wir erwarten in Bayern von unseren Beamtinnen und Beamten Spitzenleistungen. Deswegen wollen wir die Rahmenbedingungen für die klügsten Köpfe, die wir benötigen, verbessern. Wir haben das modernste und attraktivste Dienstrecht in Deutschland. Im Ländervergleich verfügen wir über die beste Bezahlung und die besten Karrieremöglichkeiten, und das alles mit familienfreundlichen Rahmenbedingungen. Darauf kommt es uns an.

Es ist nirgendwo besser, Beamtin oder Beamter zu sein, als in Bayern. Dennoch wollen wir an der Spitze bleiben. Wir wollen auch in Zukunft den Wettbewerb um die Nachwuchskräfte gewinnen. Es ist so: In allen Bereichen klagen wir über Nachwuchsmangel. In Wirklichkeit ist es so, dass es wesentlich weniger junge Menschen gibt als ältere, die in den nächsten Jahren in Pension gehen werden. Deshalb wollen wir das Dienstrecht in mehreren wichtigen Bereichen anpassen.

Wir wollen das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften im Landtag verabschieden. Deshalb bringen wir diesen Entwurf heute ein. Worum geht es? – Ich stelle es in kurzen Zügen dar. Es geht um die Modernisierung und die Anpassung des Beihilfeverfahrens. Sie wissen, dass wir die Beihilfe-App implementiert haben. Es geht um rechtliche Rahmenbedingungen der Rechtsverordnung. Wir müssen zeitgemäß kommunizieren. Durch die Beihilfe-App ist das gewährleistet. Wir verlängern die Einreichungsfrist für Beihilfeanträge auf drei Jahre. Das wurde oft gefordert. Natürlich müssen wir im Umkehrschluss auch die Aufbewahrungsfrist für Beihilfebelege verlängern.

Diese beträgt derzeit nur ein Jahr. Das müssen wir in Gleichklang mit der strafrechtlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren bringen.

Als Familienland Bayern wollen wir die Familienfreundlichkeit im öffentlichen Dienst weiter stärken. Dazu gehört die Erweiterung des Angehörigenbegriffs. Beispielsweise geht es um die besoldungsrechtliche Berücksichtigung für die Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Großeltern. Das Versorgungsrecht wird ebenfalls angepasst werden. Wir wollen die versorgungsrechtliche Wartefrist verändern. Wir wollen die volle Berücksichtigung bei Teilzeitbeschäftigung erreichen und im Gegenzug die Möglichkeit der Unterschreitung der Mindestversorgung erweitern.

Im Bereich der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sollen auch Änderungen erfolgen. Im Sinne der Nachwuchskräfte soll die Beschränkung der Durchführung von anwendungsorientierter Forschung auf hauptamtliche Lehrpersonen gelockert werden.

Das sind alles recht technische Punkte, die aus meiner Sicht kaum eine politische Debatte herausfordern sollten. Sie sind echte Verbesserungen für unsere Beamtenschaft. Mir ist es ein wichtiges Anliegen, dies einzubringen. Ich bitte darum, den Gesetzentwurf in den Ausschüssen gut zu beraten, damit wir in der Zweiten Lesung bald einen Abschluss finden. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Trotzdem gibt es eine Aussprache, die auf 32 Minuten festgelegt ist. Die erste Rednerin ist Frau Kollegin Anna Schwamberger.

Anna Schwamberger (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Minister, im öffentlichen Dienst ist nicht alles rosarot. Das ist aber nicht Thema der Aussprache. Sie haben es richtig beschrieben: Der Gesetzentwurf,

der vorliegt, ist aus meiner Sicht sehr technisch und unkompliziert, weil zwingend erforderliche Anpassungen durchgeführt werden.

Für viele Bürgerinnen und Bürger ist das Smartphone – Sie alle haben auch gerade eines in der Hand – ein nützlicher Helfer und Begleiter im Alltag. Deshalb wünschen sich auch viele Beamtinnen und Beamte, dass bei der Beantragung der Beihilfe endlich eine entsprechende App genutzt werden kann. Diesen Service wird es zukünftig geben. Dafür werden im Gesetzentwurf die Weichen gestellt. Ich hätte mich ja gefreut, wenn wir da den Krankenversicherungen mal einen Schritt voraus gewesen wären, die den Service schon länger in petto haben.

Dann soll die Aufbewahrungsfrist für Beihilfebelege von einem Jahr auf fünf Jahre angehoben werden. Das ist ein logischer Schritt; denn der Beantragungszeitraum wurde von einem Jahr auf drei Jahre erhöht. Ich bin froh, dass die Beihilfe auf unser Betreiben hin nun innerhalb von drei Jahren beantragt werden kann. Wir haben im Ausschuss immer wieder gemerkt, dass die Beantragungsfrist von einem Jahr in einigen Fällen doch zu kurz ist.

Auch die Klärung der Beurlaubung zur Betreuung oder Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen ist lobenswert. Die Pflege von Angehörigen darf eben nicht zur Benachteiligung beim beruflichen Weiterkommen führen.

Insgesamt sind die Anpassungen notwendig und unterstützenswert. Ich freue mich auf eine unkomplizierte Diskussion im Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Das war überraschend kurz. – Als Nächstes spricht der Kollege Max Gibis für die CSU-Fraktion.

Max Gibis (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich werde jetzt die einzelnen Punkte, die sowohl der Herr Staatsminister als auch die Kollegin Schwamberger kurz formuliert haben, nicht wiederholen. Das ist nicht notwendig,

weil wir – davon gehe ich aus – dann in der Beratung im Ausschuss und wahrscheinlich auch in der Zweiten Lesung eine große Übereinstimmung über alle Fraktionen haben werden, dass diese Anpassungen notwendig sind.

Ich möchte nur noch einmal unterstreichen und pauschal sagen, dass wir in den letzten Jahren sehr viel im Beamtenrecht gemacht haben, zum einen um die beiden Schwerpunkte Familienfreundlichkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf immer mit kleinen Schritten, aber in der Praxis sehr wirksam weiter zu verbessern. Zum anderen müssen wir natürlich Digitalisierung und Anwendbarkeit im Blick haben. Das passiert jetzt zum Beispiel mit der Möglichkeit, Beihilfeanträge über App einzureichen. Auch die Ausweitung von einem Jahr auf drei Jahre bei der Einreichungsfrist ist ein sehr praktikabler Schritt. Die Kollegin Schwamberger hat es ja gesagt. Wir haben da auch im Ausschuss immer entsprechende Petitionen, wenn vergessen worden ist, die Arztrechnungen innerhalb dieser Frist von einem Jahr einzureichen. Ich bin sehr froh darüber, dass wir sie jetzt auf drei Jahre ausweiten. Da müssen wir natürlich die Aufbewahrungsfristen für die Belege entsprechend anpassen.

Ich gehe davon aus, dass wir im Ausschuss keine größeren Debatten haben werden, kann aber vielleicht schon einmal ankündigen, was wir uns als Fraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN noch einmal anschauen und wahrscheinlich auch mit einem Änderungsantrag im Ausschuss noch einbringen werden. Das Thema ist, dass das Homeoffice mit Corona große Bedeutung gewonnen hat, auch in der Staatsverwaltung. Es geht um die Frage, ob ein Unfall, der passiert, wenn Kinder vom Homeoffice zur Kita gebracht werden, noch als Wegeunfall eingebbracht werden kann. Aber das werden wir dann im Ausschuss alles beraten.

Ich denke, wir sind uns einig, dass wir den öffentlichen Dienst und das Beamtenrecht hier weiterentwickeln werden, und bedanke mich jetzt schon für die unkomplizierte Diskussion im Ausschuss.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die AfD-Fraktion spricht noch einmal der Kollege Markus Bayerbach.

(Beifall bei der AfD)

Markus Bayerbach (AfD): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Max Gibis, die Diskussion im Ausschuss werden wir haben. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist genauso unspektakulär wie stellenweise peinlich. Deswegen werde ich recht sparsam mit unserer Lebenszeit umgehen.

Wenn im digitalen Vorzeigeland Bayern erst im Jahr 2021 – Ironie Ende – allen Ernstes über die Möglichkeit der Einreichung von Beihilfeanträgen per App entschieden wird, dann ist das wirklich peinlich und längst überfällig. Aber gerade bei Apps bitte ich wirklich, auf Folgendes aufzupassen. Ich habe jetzt einige Apps von Krankenkassen gesehen. Für ältere Leute ist es stellenweise ein Drama. Das Zeug ist auf einem Handy oder normalen Tablet nicht bedienbar, nicht lesbar, kompliziert. Wir müssen immer an die Zielgruppe denken. Deswegen bitte ich, das Ganze wirklich einfach zu gestalten. Vor allen Dingen ist es wichtig, den normalen Papierweg offenzuhalten und nicht zu erschweren. Ältere haben zwar oft Leute, die ihnen helfen wollen, aber manche wollen halt nicht ihre ganzen Krankendaten offenlegen. Sie wollen den Beihilfeantrag deshalb selber machen. Deswegen ist meine Bitte, beide Wege dauerhaft parallel offenzuhalten.

Unheimlich wichtig ist mir in Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht dies: Wir müssen uns überlegen, dass wir eine gewisse Klientel in der Übergangsphase haben. Bei älteren Leuten kann die Demenz beginnen. Nach einem Todesfall müssen die Angehörigen vielfach noch Rechnungen aufarbeiten. Deswegen ist es unheimlich wichtig, dass wir eine gute Zusammenarbeit zwischen Beihilfestellen und Betreuern und Angehörigen hinbekommen, um die Doppel- und Nichtberechnungen zu vermeiden. Mir sind die drei Jahre für die Aufbewahrung fast noch zu wenig.

Im Hinblick auf das, was in dem Gesetzentwurf zur Klärung des Angehörigenbegriffs steht, ist erstaunlich, dass die Staatsregierung jetzt auch schon gemerkt hat, dass Großeltern eventuell Pflegepersonen sein könnten. Dass das reinkommt, ist seit ewigen Zeiten überfällig. Dass man das erst jetzt macht, ist schon fast peinlich.

Eine Anerkennung der Teilzeitbeschäftigung bei der Wartezeit sehe ich sehr positiv. Man kann im Detail noch darüber reden, inwieweit man wirklich familienpolitische Teilzeit mit arbeitsmarktpolitischer Teilzeit gleichsetzen muss. Aber das ist eine ganz andere Diskussion. Ansonsten sind es mehr handwerkliche Änderungen, als dass es der große Wurf ist. Wir werden dem Ganzen zustimmen. Dennoch hätten manche Sachen schon vor Jahren kommen müssen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt spricht noch einmal der Kollege Gerald Pittner für die FREIEN WÄHLER.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Kollege Bayerbach, wenn ich jetzt richtig mitgeschrieben habe, dann war dreimal das Adjektiv "peinlich" dabei. Ich muss jetzt einmal ganz ehrlich sagen, dass ich überhaupt nicht verstehen kann, was an diesem Gesetzentwurf peinlich sein soll. Es ist eine Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften, um den Beruf des Beamten und die Ausübung des Beamtenamts attraktiver zu machen und an die heutigen Zeiten anzupassen, um Gesetzesänderungen und teilweise Gerichtsurteile nachzuvollziehen. Das ist Tagesgeschäft. Wir machen unseren Job, nichts anderes. Das ist nicht peinlich, sondern wir machen das, wenn wir dazu Zeit haben. Man kann nicht alles auf einmal machen. Ich weiß auch nicht, wo eine große Verzögerung sein soll.

Ihr Beispiel mit der Digitalisierung hat ja gerade gezeigt, wo die Schwierigkeiten liegen. Sie haben darauf hingewiesen, dass man die App, wenn man sie macht, bitte schön so machen sollte, dass man sie a) verwenden kann, dass sie b) barrierefrei ist und dass c) Demenzkranke auch noch Beihilfe beantragen können. Das sehe ich als

ehemaliger Vormundschaftsrichter übrigens als schwierig an, aber gut. Bei Älteren gibt es da sicherlich Schwierigkeiten. Wir wollen ja auch nicht, dass man die Beihilfe nur durch App beantragen kann. Das ist nicht die Frage. Wir wollen eine weitere Möglichkeit schaffen, wie in vielen anderen Fällen auch. Wir schaffen die rechtlichen Rahmenbedingungen. Jetzt werden wir einmal schauen, wie die App dann aussieht. Wir machen sie ja nicht, sondern wir schaffen lediglich die Grundlage, dass dies überhaupt geht. Das gab es im Gesetz bislang noch nicht.

Bei anderen Sachen ist es ähnlich. Ich will jetzt nicht alles nachbeten, was im Gesetzentwurf steht und was die meisten, zumindest die, die sich damit beschäftigen, gelesen haben und der Rest schon angesprochen hat. Anpassungen sind halt notwendig. Wenn man die Einreichungsfrist auf drei Jahre verlängert, dann muss man natürlich die Ablagefrist der entsprechenden Unterlagen ebenfalls verlängern. Sonst kann man das nicht überprüfen. Natürlich muss man für diesen verlängerten Zeitraum auch die Zugriffsrechte und den Datenschutz regeln. Das ist alles ganz klar.

Weil es noch keiner angesprochen hat, ich es aber für durchaus wichtig halte, will ich noch ausdrücklich darauf hinweisen: Auch eine Regelung hinsichtlich der Dienstaufsicht für den Datenschutzbeauftragten – hier in Anführungszeichen – soll erfolgen. Er unterliegt ja keiner normalen allgemeinen Dienstaufsicht. Aber die bisherige Regelung im Gesetz war diesbezüglich etwas zweideutig. Diese Klarstellung ändert zwar an der rechtlichen Ausübung nichts, ist aber auch für die Bevölkerung und die beteiligten Behörden ganz wichtig, damit sie wissen, dass der Datenschutzbeauftragte nicht der Dienstaufsicht des Landtags hier unterliegt.

Auch bei den Pflegemaßnahmen gilt: Natürlich hätte man die Großeltern schon vor zwei Jahren hineinnehmen können. Wir nehmen sie jetzt hinein, weil wir den Sinn gesehen haben und das Gesetz aufgrund der verschiedenen politischen Diskussionen insofern anpassen wollen. Das ist doch gut so! Ich denke, wir werden uns im Ausschuss ohnehin im Großen und Ganzen einig sein. Insgesamt sind die Regelungen alle sinnvoll.

Herr Kollege Gibis hat die Unfallregelung angesprochen: Dieser Vorschlag der CSU – das muss ich sagen – ist einfach gut, weil dies tatsächlich ein Punkt ist, den man regeln muss. Bislang hat man den Dienstweg auf dem Weg zum Büro wahrgenommen und dabei das Kind abgeliefert. Alles war gut. Wenn man jetzt natürlich im Homeoffice daheimsitzt und extra losfährt, gilt diese Regelung nicht. Wir versuchen, dafür eine Regelung zu finden. Das ist sicherlich eine sinnvolle Lösung. Auch diese werden wir mittragen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Pittner, es gibt eine Zwischenfrage des Kollegen Bayerbach.

Markus Bayerbach (AfD): Lieber Kollege Pittner, drei Mal peinlich – hier sind wir uns einig. Das haben wir beide richtig gezählt. Hier geht es nicht um den Inhalt, sondern es geht darum: Wenn ich mir vergegenwärtige, dass meine Krankenkasse seit 2005 Online-Anträge erlaubt und das Ganze seit 2011 per App ermöglicht, finde ich es in einem Land wie Bayern, das so vorbildlich sein will und einen Digitalisierungsturbo hat, den man manchmal anscheinend nicht so wirklich mitbekommt, etwas peinlich, wenn man erst 2021 über die Möglichkeit einer App nachdenkt. Ich finde, wir sind hier angesichts der Ansprüche, die von dieser Staatsregierung immer formuliert werden, ein paar Jahre zu spät dran.

(Beifall bei der AfD)

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Manche Diskussionen, die wir hier führen, vor allem mit einer speziellen Seite des Landtags, finde ich, wenn ich ehrlich bin, ohnehin um Jahrzehnte zu spät.

Gut, dass Deutschland nicht unbedingt zu den Vorreitern der Digitalisierung zählt, wissen wir. Das gefällt uns auch nicht. Insofern sehen wir das Problem und versuchen, die Aufgaben anzugehen, die auf uns warten. Dabei ist dies ein Punkt. Sie kennen

mich und meine Meinung, ich habe das auch schon mehrfach hier im Hohen Haus gesagt: Ich würde mir auch so manches anders vorstellen. Ich bin sicher, die Masse der Kolleginnen und Kollegen ebenfalls. Nur nützt es nichts, wenn man nach hinten blickt. Wir müssen nach vorne schauen und Lösungen für die Zukunft finden; und das tun wir.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Das war's. Vielen Dank. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Arif Taşdelen für die SPD-Fraktion.

Arif Taşdelen (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Tatsächlich ist alles gesagt. Wir sind ein guter Arbeitgeber und ein guter Dienstherr. Wir wären sogar noch besser geworden, wenn Sie Zustimmung zu dem Gesetzentwurf signalisiert hätten, den Herr Kollege Schuster zu dem Anliegen, dass die Corona-Erkrankung bei Polizistinnen und Polizisten als Dienstunfall anerkannt wird, eingebracht hat. Insgesamt muss man aber feststellen, wir sind auf einem sehr, sehr guten Weg, was den öffentlichen Dienst angeht. Wir sollten diese Entwicklung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes auch weiterhin begleiten. Wir werden diesen Gesetzentwurf im Ausschuss sicherlich breit diskutieren. Wir sollten bei der Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstes aber darauf achten, immer auf der Höhe der Zeit zu sein, indem wir die Anregungen der Bediensteten und Beschäftigten, aber insbesondere die Anregungen unserer Nachwuchskräfte berücksichtigen. Sie fordern, manches, was sich in der Corona-Krise bewährt hat, auch weiterhin zu ermöglichen, wie beispielsweise digitale Lernplattformen oder Schulungsmaßnahmen digital durchzuführen.

Das war's von meiner Seite. Als SPD-Fraktion werden wir diesem Gesetzentwurf natürlich zustimmen.

Präsidentin Ilse Aigner: Als letztem Redner erteile ich Herrn Kollegen Dr. Wolfgang Heubisch für die FDP-Fraktion das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Zum zweiten Mal. – Verehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, ich wechsle jetzt anscheinend von der freiberuflichen Tätigkeit in den öffentlichen Dienst. Man muss die Tätigkeit als Abgeordneter im Landtag nur lange genug mitmachen, dann nimmt man sich auch dieses Gebiets gerne an.

(Zuruf: Bravo!)

– Danke für die Zustimmung. – Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung werden Anpassungen an insgesamt fünf beamtenrechtliche Gesetze vorgenommen. An vielen Stellen sind es notwendige Anpassungen, denen wir selbstverständlich zustimmen werden. Mit Urteil vom 22.06.2020 wurde entschieden, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nicht nur anteilig, sondern voll auf die fünfjährige Wartezeit anzurechnen sind, die zu absolvieren ist, bevor erstmalig ein Ruhegehaltsanspruch entstehen kann. Der Gesetzentwurf sieht daher eine volle Anrechnung der Teilzeitbeschäftigung auf die versorgungsrechtlichen Wartezeiten vor. Dies dient der Verbesserung der Gleichstellung von Männern und Frauen; denn immer noch sind mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt.

Wir Freien Demokraten hätten uns etwas mehr gewünscht, nämlich echte Gleichstellung. Der Status quo in unseren bayerischen Behörden ist und bleibt, dass Männer und Frauen in Führungspositionen eben nicht gleich stark vertreten sind. Dies zeigt der Gleichstellungsbericht sehr deutlich. Die Realität zeigt auch: Je höher die Besoldungsgruppe, umso niedriger der Frauenanteil. Auch in puncto Gleichstellungsbeauftragte gibt es ein Vollzugsdefizit: 15 % der bayerischen Dienststellen haben noch keinen Gleichstellungsbeauftragten oder keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, obwohl das Bayerische Gleichstellungsgesetz dies vorsieht.

Wenn wir junge und motivierte Beamtinnen und Beamte für uns gewinnen wollen, brauchen wir eine echte Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dazu müssen Kinderbetreuungsangebote geschaffen werden, um eine echte Wahlfreiheit zu bieten, wann und in welchem Umfang die Menschen wieder ins Arbeitsleben zurückkehren wollen. Bei

einer guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf würden Männer und Frauen gleichermaßen in Führungspositionen gelangen. Hiervon steht im Gesetzentwurf der Staatsregierung leider nichts. Daher sind wir auf die Anhörung zum Bayerischen Gleichstellungsgesetz am 26. Oktober dieses Jahres gespannt, in der geklärt werden soll, welche Regelungen hier zu überarbeiten sind. Danach kann die Staatsregierung zeigen, ob sie auch den Willen zu einer echten Chancengleichheit hat.

Verehrte Damen und Herren, alles in allem enthält der Entwurf aber erhebliche Verbesserungen für unsere Beamtinnen und Beamten. Wir werden dem Entwurf zustimmen und freuen uns dann auf die Diskussion im Ausschuss.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/17828

zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/18506

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften

(Drs. 18/17828)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

,4. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch für die mit dem Dienst zusammenhängenden Wege zwischen Familienwohnung oder Unterkunft und einem anderen vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz sowie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. a für das Zurücklegen von Wegen, um ein Kind fremder Obhut anzuvertrauen oder aus fremder Obhut abzuholen, wenn in der Familienwohnung Dienst geleistet wird.“

b) Die bisherigen Nrn. 4 bis 13 werden die Nrn. 5 bis 14.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor der bisherigen Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. § 5 Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2019.“

b) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.

Berichterstatter:

Max Gibis

Mitberichterstatter:

Arif Tasdelen

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/18506 in seiner 45. Sitzung am 9. November 2021 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/18506 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/18506 in seiner 66. Sitzung am 25. November 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1) In § 6 werden in der neuen Nr. 12 folgende Änderungen durchgeführt:
 - a) Im neuen Art. 114d wird in der Überschrift nach dem Wort „am“ das Datum „1. Januar 2022“ eingefügt.
 - b) Im neuen Art. 114d Satz 1 wird nach den Wörtern „Leistungen, die vor dem“ sowie nach den Wörtern „nicht unter den Betrag fallen, der vor dem“ jeweils das Datum „1. Januar 2022“ eingefügt.
 - c) Im neuen Art. 114d Satz 2 wird nach den Wörtern „erstmals nach dem“ das Datum „31. Dezember 2021“ eingefügt.
- 2) In § 8 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/18506 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	kein Votum
SPD:	Zustimmung
FDP:	Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Wolfgang Fackler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/17828, 18/19214

Gesetz zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

Das Bayerische Beamten gesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 3 Satz 1, Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und Art. 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. In Art. 45 Abs. 13 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
3. In Art. 46 Abs. 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
4. In Art. 76 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „gelten Abs. 4 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 4 Satz“ ersetzt.
5. In Art. 82 Abs. 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
6. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. Art. 90 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. Art. 96 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beihilfengewährung“ die Wörter „und -rückforderung“ eingefügt.
 - b) Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchst a werden nach dem Wort „Beihilfengewährung“ die Wörter „und -rückforderung“ eingefügt.
 - bb) In Buchst. a werden vor dem Wort „die“ die Wörter „die Antragstellung mittels technischer Verfahren und“ eingefügt.
 - cc) In Buchst. d wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgender Buchst. e wird angefügt:

„e) die Durchführung von Regressverfahren einschließlich des erforderlichen Datenaustauschs mit Ermittlungsbehörden.“

9. Art. 105 wird wie folgt gefasst:

„Art. 105

Beihilfeunterlagen

(1) ¹Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. ²Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. ³Sie soll nur von Beschäftigten einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit oder der zuständigen Rechnungsprüfung bearbeitet werden.

(2) ¹Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke und Zwecke der Rechnungsprüfung nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn und soweit

1. der oder die Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen,
2. die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert,
3. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

²Eine Weitergabe an personalverwaltende Stellen ist unzulässig.

(3) ¹Nach Abschluss der Bearbeitung des einzelnen Vorgangs ist ein Zugriff auf Beihilfebelege nur zulässig

1. bei Anfragen durch Beihilfeberechtigte,
2. zur Prüfung von Mehrfacherstattungen,
3. für Zwecke der Rechnungsprüfung,
4. zur Betrugsbekämpfung.

²Die Einhaltung der Zugriffsbeschränkung ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen sicherzustellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dauerbelege zum Nachweis von personenbezogenen medizinischen und sonstigen Grunddaten, deren Kenntnis bei der Bearbeitung von Folgevorgängen erforderlich ist.

(4) Die erforderlichen personenbezogenen Daten aus Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel dürfen an den Treuhänder ausschließlich zum Zweck der Prüfung gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermittelt werden.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“

10. In Art. 109 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

11. In Art. 110 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 5 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

²Sofern aus Unterlagen über Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen sowie Umzugs- und Reisekosten die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. ³Die Vernichtung von Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel erfolgt unverzüglich, sobald sie für die dort geregelten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Arzneimittelverordnungen elektronisch erfasst wurden.“

12. Art. 121 Abs. 4 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten auch für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Beamten und Beamten der Geschäftsstelle;“.

13. In Art. 139 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „für einen Anwärter oder eine Anwärterin vor Vollendung des 26. Lebensjahres“ gestrichen.
14. Art. 141 wird aufgehoben.
15. In Art. 143 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „der Staatsministerien“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerien“ die Wörter „und der Oberste Rechnungshof“ eingefügt.
2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.
3. Art. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Sätzen“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
4. In Art. 34 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
5. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 Satz 3 wird nach der Angabe „Abs. 4“ das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2, Art. 15 Abs. 4 Satz 2, Art. 27 Abs. 3 Satz 2 und Art. 49 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 58 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, werden die Wörter „(§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995)“ gestrichen.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Lotterieverwaltung“ durch die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Lotterieverwaltung“ durch die Zeile „Präsident, Präsidentin der Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „BayBG“ durch die Wörter „des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 27 Abs. 3 Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 4. Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit mindestens Pflegegrad 2 bis zu drei Jahren für jeden Pflegebedürftigen oder jede Pflegebedürftige.“.
4. Art. 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 2. einen Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 oder“.
5. Art. 68 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Dienstherren mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen gilt Satz 1 nicht, wenn in einem Kalenderjahr nur einem Beamten oder einer Beamtin ein Leistungsbezug gewährt wird.“
6. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 6 wird das Wort „Sätzen“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. Es werden ersetzt:
 - a) in Art. 15 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Art. 30 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, Art. 47 Abs. 2 Satz 2, Art. 62 Abs. 2, Art. 66 Abs. 2 Satz 1, Art. 71 Abs. 3, Art. 106 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Art. 107 Abs. 5 Satz 2 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“,
 - b) in Art. 35 Abs. 2 Satz 3 und Art. 40 Abs. 2 Satz 2 jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
 - c) in Art. 42a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 3 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 Satz 1 und Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“.

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.
2. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - d) Dem Abs. 5 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte oder die Beamtein eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den Art. 14, 16, 17, 18 und 22 Satz 1 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat. ⁴Satz 3 gilt nicht bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstbeschädigung.“
4. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 gilt auch für die mit dem Dienst zusammenhängenden Wege zwischen Familienwohnung oder Unterkunft und einem anderen vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz sowie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. a für das Zurücklegen von Wegen, um ein Kind fremder Obhut anzuvertrauen oder aus fremder Obhut abzuholen, wenn in der Familienwohnung Dienst geleistet wird.“
5. Art. 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. sonstige Versorgungsleistungen, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.“
 - bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Nr. 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 5 wird vor dem Wort „Kapitalwerts“ das Wort „gemittelten“ eingefügt.
6. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 4 und 5 gilt“ ersetzt.
7. Art. 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. Art. 103 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 4 werden jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - In Abs. 11 Satz 1 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
9. In Art. 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
10. In Art. 112 Satz 2 wird das Wort „Artikel“ durch die Angabe „Art.“ ersetzt.
11. Art. 114a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - In Satz 2 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
12. Nach Art. 114c wird folgender Art. 114d eingefügt:

„Art. 114d

Übergangsvorschrift für am 1. Januar 2022 vorhandene Versorgungsempfänger

¹Durch die Anwendung des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 auf Leistungen, die vor dem 1. Januar 2022 zugestanden haben, darf der Betrag der Versorgungsbezüge nach Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens- und Kürzungsvorschriften nicht unter den Betrag fallen, der vor dem 1. Januar 2022 ohne Berücksichtigung von Kann-dienstzeiten im Sinn des Art. 24 Abs. 4 zuletzt zugestanden hat; die Anrechnung sonstiger Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 bleibt unberührt. ²Der Betrag nach Satz 1 erhöht oder vermindert sich um erstmals nach dem 31. Dezember 2021 zu-stehende oder nicht mehr zustehende Anteile des Familienzuschlags und nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß Art. 4 teil.“

13. In Art. 115 Abs. 2a Satz 3 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.
14. Es werden ersetzt:
- in Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 72 Abs. 3 Satz 2, Art. 109 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 111 Satz 2 und Art. 113a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
 - in Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
 - in Art. 27 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2, Art. 102 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
 - in Art. 29 Satz 1, Art. 67 Abs. 1 Satz 1, Art. 71 Abs. 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 101 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 113 Abs. 1 Satz 3 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“,
 - in Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und Art. 56 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“.

§ 7
Änderung des HföD-Gesetzes

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Okto-ber 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

³Im Rahmen der Aufgaben der HföD kann anwendungsorientierte Forschung be-trieben werden.“

2. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Bestellung des Fachbereichsleiters und“ gestrichen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:
1. § 5 Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,“.
 2. § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
 3. § 4 mit Wirkung vom 1. März 2021.

Die Präsidentin
I.V.

Karl Freller
I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Max Gibis

Abg. Anna Schwamberger

Abg. Gerald Pittner

Abg. Markus Bayerbach

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/17828)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Wolfgang Fackler, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u. a. (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u. a. und Fraktion (FREIE

WÄHLER)

(Drs. 18/18506)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Gibis das Wort. Bitte schön.

Max Gibis (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir befassen uns heute in der Zweiten Lesung mit dienstrechtlichen Änderungen, die im Detail nicht weltbewegend sind. Doch wir versuchen ständig, den öffentlichen Dienst und die Rahmenbedingungen für unsere Beamtinnen und Beamten zu verbessern und an die Neuerungen anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung. Wir haben diese dienstrechtlichen Änderungen nach der Ersten Lesung sowohl federführend im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als auch im Rechtsausschuss beraten. Ich kann vorausschicken: Hier gab es fraktionsübergreifend Zustimmung zu den einzelnen Punkten und keine Kontroversen.

Nur ganz kurz im Stakkatostil: Wir wollen Änderungen. Es betrifft eine Vielzahl von Gesetzen, die wir punktuell anpassen wollen.

Zum Bereich der Beihilfe: Wie Sie vielleicht noch wissen, haben wir die Frist für die Einreichung der Beihilfebelege von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Das erfordert eine Anpassung auch bei den Aufbewahrungsfristen für Beihilfebelege.

Wir wollen im allgemeinen Beamtenrecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Klarstellungen machen. Dieser unterliegt keiner Dienstaufsicht im klassischen Sinne. Durch die Streichung des Verweises auf die dienstrechtlichen Vorschriften wird dies nun klargestellt.

Wir wollen im allgemeinen Beamtenrecht den Anwärtergrundbetrag regeln, der sich dann ausschließlich nach der Besoldungsgruppe richtet, in welche die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, nicht wie bisher nach dem Lebensalter.

Wir wollen den Angehörigenbegriff im Besoldungsrecht erweitern. Das führt dazu, dass zum Beispiel die Betreuung oder die Pflege von pflegebedürftigen Großeltern besoldungsrechtlich berücksichtigt wird.

Wir wollen im Bereich der Versorgung Anpassungen vornehmen, indem bei teilzeitbeschäftigte Beamten die Wartefrist für die versorgungsrechtliche Anrechenschaft nicht nach dem tatsächlichen Beschäftigungsanteil berechnet wird, sondern nach der kalendermäßigen Beschäftigung, also sprich: Wenn jemand sieben Jahre teilzeitbeschäftigt ist, hätte er nach den bisherigen Regeln keinen Versorgungsanspruch, weil es effektiv nur 3,5 Jahre sind. Das war bisher nicht möglich. Das wollen wir hier klarstellen, genauso wie wir im Bereich der Betriebsrenten etwas klarstellen wollen. Da geht es immer um das Thema der Anrechnung von Betriebsrenten, um die Klarstellung dieser Anrechnungsregelungen, wenn bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften Zeiten erworben worden sind, dass diese hier nicht doppelt angerechnet werden.

(Beifall bei der CSU)

Wir wollen mit unserem eigenen Änderungsantrag etwas zum Thema Wegeunfall klarstellen. Gerade seit der Corona-Pandemie ist das Thema Homeoffice sehr stark in den Fokus gerückt. In der gesetzlichen Unfallversicherung wurde schon geregelt, dass zum Beispiel ein Unfall, wenn man von zu Hause aus, wo man Homeoffice macht, die Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung fährt und dabei ein Unfall passiert, abgedeckt ist. Wir wollen diese Regelung aus dem SGB auf die Beamtinnen und Beamten übertragen. Das ist ein weiterer Schritt bei dem großen Thema der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

All diese Regelungen sollen rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 in Kraft treten. Wie ich bereits eingangs erwähnt habe, bestanden hier bei der Beratung in den Ausschüssen keine unterschiedlichen Meinungen. Deshalb danke ich allen Fraktionen, die das hier mittragen, und hoffe auf schlussendliche Zustimmung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Gibis. – Frau Kollegin Anna Schwamberger hat für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Anna Schwamberger (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Uns liegen ein Gesetzentwurf der Staatsregierung und ein Änderungsantrag der Regierungsfraktionen vor. Ich möchte in aller Kürze an drei Punkten deutlich machen, warum wir dem Ganzen zustimmen werden.

Nummer eins: Die Digitalisierung erleichtert uns allen den Alltag. Die Beantragung der Beihilfe soll in Zukunft auch per App möglich sein. Das ist eine Dienstleistung für unsere Beamtinnen und Beamten, die vielleicht ein bisschen spät kommt, aber trotzdem gut ist.

Nummer zwei: Die Einreichungsfrist für die Beihilfe wurde von einem auf drei Jahre erhöht. Das ist gut. Wir haben im Ausschuss immer wieder gemerkt, dass dieses eine

Jahr in vielen Fällen trotzdem nicht ausreichend ist. Die zahlreichen Petitionen zu der Thematik sind uns im Gedächtnis geblieben. Es sind immer Einzelschicksale. Der logische Schritt ist, dass wir die Aufbewahrungsfristen für die Belege und die Rechnungen anpassen. Aus unserer Sicht sind die fünf Jahre ausreichend, um immer möglichem Betrug vorzubeugen.

Nummer drei: Homeoffice. Ich bin sehr froh, dass Homeoffice auch im öffentlichen Dienst immer mehr an Bedeutung zunimmt, weil wir dadurch eine Möglichkeit bieten, Familie und Beruf zu vereinbaren. Bisher wurden Wege zur Wohnung und zur Kita oder zum Kindergarten nicht in der Dienstunfallfürsorge berücksichtigt. Der Mangel wird im Gesetzentwurf behoben. Das sorgt für Sicherheit für unsere Beamtinnen und Beamten.

Auch die anderen, vom Kollegen Gibis skizzierten Punkte sind aus unserer Sicht zustimmungswürdig. Ich bedanke mich für diese unaufgeregte Debatte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Schwamberger. – Nächster Redner ist Herr Kollege Gerald Pittner für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben hier einen Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Wir passen verschiedene gesetzliche Regelungen an veränderte Gesetze an, passen verschiedene Regelungen an veränderte Lebensumstände und an geänderte Verwaltungsvorschriften an. Wir wollen unser Dienstrecht modernisieren und an das anpassen, was jetzt Sache ist, was notwendig ist und was in der Zukunft gebraucht wird.

Das ist eine Vielzahl von Regelungen. Ich möchte hier nur ein paar einzelne hervorheben, nämlich zum Beispiel die Möglichkeit, Beihilfe per App digital zu beantragen, etwas, was bei den meisten Versicherungen bereits seit Jahren möglich ist, aber beim

Staat bislang so nicht möglich war. Hier zieht der Staat nach. Das hilft allen. Das vereinfacht die Sache. Das vereinfacht auch uns selbst das Leben.

Damit sind verschiedene andere Sachen verbunden. Wir haben die Beihilferegelungen so verändert, dass man Beihilfe jetzt binnen drei Jahren beantragen kann. Das hat zur Folge, dass man die eingereichten Belege nicht nach einem Jahr zurückgeben kann. Man könnte sonst nicht überprüfen, ob Missbrauch oder sogar Betrug vorliegt. Auch diese Regelungen sind anzupassen.

Frau Kollegin Schwamberger und Herr Kollege Gibis haben es bereits angesprochen: In Zeiten der Pandemie sind Anpassungen beim Wegeunfallschutz im Homeoffice für Angestellte und Beamte wichtig. Bislang war der Versicherungsschutz nur für Angestellte und Beamte, die ihre Kinder auf dem Weg zur Arbeit zur Schule oder zum Kindergarten gebracht haben, gegeben. Angestellte und Beamte, die im Homeoffice arbeiten, müssen hier einen Extraweg in Kauf nehmen. In diesem Fall bestand kein Versicherungsschutz. Wir haben deshalb eine Anpassung vorgenommen, die sich aus den Umständen der jetzigen Pandemiesituation ergeben hat. Diese Regelung nutzt allen Beschäftigten.

Hinzu kommen noch einige kleinere Änderungen, die sich aus dem Dienstrecht ergeben. Aus meiner Sicht ist vor allem die Klarstellung wichtig, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz keiner Dienstaufsicht im klassischen Sinne unterliegt. Das war zwar schon bisher so, man konnte aber aufgrund eines Verweises die gesetzliche Vorschrift anders interpretieren, sodass diese Klarstellung nicht nur nützlich, sondern auch für die Bewältigung der Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz sinnvoll ist.

Insgesamt wird durch dieses Gesetz vieles verbessert. Wir waren uns in den Vorbereitungen einig, dass es erlassen werden sollte. Deshalb muss ich jetzt dazu keine weiteren Ausführungen machen. Ich bitte Sie um Zustimmung. Die Fraktion der FREIEN WÄHLER stimmt ebenfalls zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Pittner. –
Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Bayerbach für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Markus Bayerbach (AfD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der vorgelegte Gesetzentwurf ist wichtig, aber relativ unspektakulär. Es kommt auf seine Umsetzung an. Seit dem Jahr 2011 wird im digitalen Vorzeigeland Bayern, wo viel angekündigt wird, aber relativ wenig funktioniert, über die Möglichkeit der Einreichung von Beihilfeanträgen über eine App geredet. Jetzt ist es dafür reichlich spät. Dieses Thema ist überfällig.

(Beifall bei der AfD)

Bei der App kommt es darauf an, wie sie ausgestaltet ist. Wir haben viele Negativbeispiele und viele Beispiele, wo es gut funktioniert. Eine App kann aber immer nur eine Ergänzung sein. Sie darf nie der einzige Weg sein. Es gibt Leute, die damit nicht umgehen können. Ältere Menschen sind mit der Technik wahrscheinlich einfach überfordert.

Wir sehen aber auch die Verbesserungen. Die Verlängerung der Einreichungsfrist ist für Angehörige unheimlich wichtig. Viele Krankheiten ziehen sich hin. Das gilt vor allem für Übergangsphasen, zum Beispiel wenn eine Person dement wird. Es kann viel Zeit vergehen, bis eine solche Person "loslässt" und geregelt wird, dass ein anderer für sie handeln darf. Da ist ein Jahr manchmal viel zu schnell vorbei.

Für die digitale Einreichung ist es ganz wichtig, dass die Anknüpfung an die Bearbeitungsstellen funktioniert. Überspitzt gesagt: Was nützt es mir, wenn ich die Daten mit Cyber-Geschwindigkeit übermitteln kann, wenn sie dann mit dem Rechenschieber auf einem Blatt Papier bearbeitet werden? Wir müssen deshalb schauen, dass die Verknüpfung stimmt. Nicht nur sollen die Daten online eingereicht werden, auch die Bear-

beitungsgeschwindigkeit muss deutlich verbessert werden. Das Ganze muss auch zu einer Entlastung der Mitarbeiter führen; dann kann das eine Win-win-Situation werden. Darauf hoffen und bauen wir.

Die Anerkennung der Teilzeitbeschäftigung bei der Wartezeit ist sehr positiv zu sehen. Dass hier familienpolitische und arbeitsmarktpolitische Gründe gleichgestellt werden müssen, halte ich für zweifelhaft. Für mich ist die Familie immer noch der bessere Grund als ein reines Just for Fun. Das ist für mich nicht gleichwertig. Es ist aber okay, wenn beide Gründe berücksichtigt werden.

Die Regelungen zu Homeoffice und Dienstweg sind unspektakulär, aber für unsere Beamten und Angestellten wichtig. Deswegen werden wir diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Noch ein letztes Wort: Wirklich peinlich finde ich, dass man erst jetzt darauf kommt, dass auch Großeltern zu pflegende Angehörige sind. Darauf hätte man früher kommen können. Das ist evolutionär nicht die neueste Entdeckung.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Der nächste Redner ist Herr Kollege Arif Taşdelen für die SPD-Fraktion.

Arif Taşdelen (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften war bei der Ersten Lesung am 29. September 2021 im Plenum völlig unumstritten, da es keine politischen oder inhaltlichen Konfliktpunkte gibt. Bereits damals wurde seitens der SPD-Fraktion Zustimmung signalisiert. Der Gesetzentwurf umfasst das Bayerische Beamtengegesetz, das Leistungslaufbahngesetz, das Bayerische Besoldungsgesetz, das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz und das Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern. Durch den Gesetzentwurf sollen erforderliche Updates

erfolgen, also notwendige Modernisierungen, Verbesserungen, Klarstellungen und die Umsetzung der Rechtsprechung.

Auch die Ausschussberatungen verliefen ohne Streit. Im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes – ÖD – wurde ein Änderungsantrag der Regierungsfraktionen auf Drucksache 18/18506 vorgelegt. Er betrifft die Homeoffice-Regelung in der Pandemie und soll den Gleichklang mit der gesetzlichen Unfallversicherung herstellen. Werden betreuungsbedürftige Kinder von zu Hause aus zum Ort der Betreuung gebracht und ereignet sich dabei ein Unfall, sollte dieser als Wegeunfall gelten. Dem Gesetzentwurf wurde dann in geänderter Fassung im ÖD von allen demokratischen Fraktionen zugesimmt. Deshalb stimmt auch die SPD-Fraktion heute diesem Gesetzentwurf zu.

Da ich noch ein bisschen Zeit habe, möchte ich noch kurz die Gelegenheit nutzen, um mich im Namen der SPD-Fraktion bei allen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Verwaltungen, nicht nur des Freistaats Bayern, herzlich zu bedanken. Sie haben in den letzten Jahren und insbesondere in dieser Pandemie gezeigt, wie wichtig ein gut funktionierender öffentlicher Dienst und wie wichtig ihr fast schon übermenschlicher Einsatz für die Bevölkerung bei der Bewältigung dieser Pandemie war. Noch einmal an dieser Stelle herzlichen Dank an Sie alle! Ich wünsche Ihnen im Namen der SPD-Fraktion eine ruhige Vorweihnachtszeit. Herzlichen Dank, und bleiben Sie gesund!

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Taşdelen.
– Für die FDP-Fraktion hat Herr Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ja, Welch eine vorweihnachtliche Ruhe nach dem Schlagabtausch von gestern Nachmittag. Ich habe fast das Gefühl, dass wir alle ein bisschen ermattet sind. Liebe Kolleginnen und Kollegen, mir wird es deshalb nicht gelingen, in diese Rede

große Verve und "Schmackes" reinzubringen. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung dient der Änderung dienst- und beamtenrechtlicher Vorschriften. Wir wollen damit den Beamtenstatus an die heutige Zeit anpassen. Auch einige Gerichtsurteile wurden eingearbeitet.

In der Ersten Lesung waren die Meinungsverschiedenheiten schon sehr überschaubar. In der Sache sind wir uns eigentlich einig. Wie ich schon ausgeführt habe: Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen; denn die vorgesehenen Änderungen bringen Verbesserungen für unsere Beamtinnen und Beamten.

Die Schaffung der Möglichkeit der Beantragung von Beihilfe über eine Beihilfe-App ist absolut sinnvoll. So kann zeitgemäß kommuniziert werden. Hier wird der Digitalisierung Rechnung getragen. Wir hoffen, dass hierbei eine anwenderfreundliche Nutzung vorgesehen ist und umgesetzt wird.

Der Änderungsantrag zu den Homeoffice-Regelungen in Zeiten der Corona-Pandemie soll dazu dienen, einen Gleichklang mit der gesetzlichen Unfallversicherung herzustellen, und ist ebenfalls eine Verbesserung. Wir werden auch diesem Änderungsantrag der Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER zustimmen.

Dass die Hochschule für den öffentlichen Dienst bei der anwendungsorientierten Forschung die Möglichkeit erhalten soll, nicht nur auf hauptamtliche Lehrpersonen zurückzugreifen, ist eine Änderung, die ebenfalls zu begrüßen ist.

Was die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie betrifft, sind wir doch einer etwas anderen Meinung. Herr Kollege Gibis hat in der Ersten Lesung betont, wie gut es Ihnen gelinge, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zwar in kleinen Schritten, aber in der Praxis sehr wirksam weiter zu verbessern. Herr Kollege Gibis, ich glaube, da ist noch ein bisschen Luft nach oben. Man soll aber auch für die Zukunft noch Arbeit haben, weswegen wir anmahnen und sagen: In der Zukunft müssen wir

etwas mehr darauf achten, die Familiентаuglichkeit in der Praxis noch zu verbessern. Von echter Vereinbarkeit von Beruf und Familie steht im Entwurf zu wenig; da würden wir uns in der Tat mehr wünschen.

Wenn wir junge und motivierte Beamtinnen und Beamte für uns gewinnen wollen, brauchen wir eine echte, wirkliche Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dazu müssen natürlich Kinderbetreuungsangebote geschaffen werden – Frau Sandt, das wirst du gerne hören –, um echte Wahlfreiheit zu bieten, wann und in welchem Umfang die Menschen wieder ins Arbeitsleben zurückkehren. Das ist also auf der To-do-Liste für die Zukunft. Hier ist noch deutlich Luft nach oben.

Zusammenfassend: Wir stimmen sowohl dem Gesetzentwurf als auch dem Änderungsantrag zu.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Heubisch. – Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/17828, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/18506 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf der Drucksache 18/19214 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 18/17828 mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen durchgeführt werden:

In § 6 werden in der neuen Nummer 12 im neuen Artikel 114d folgende Änderungen vorgenommen:

In der Überschrift wird nach dem Wort "am" das Datum "1. Januar 2022" eingefügt.

In Satz 1 wird nach den Wörtern "Leistungen, die vor dem" sowie nach den Wörtern "nicht unter den Betrag fallen, der vor dem" jeweils das Datum "1. Januar 2022" eingefügt.

In Satz 2 wird nach den Wörtern "erstmals nach dem" das Datum "31. Dezember 2021" eingefügt.

In § 8 Absatz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der "1. Januar 2022" eingefügt.

Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/19214.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIEN WÄHLERN, CSU und FDP. Gegenstimmen! – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen! – Die AfD-Fraktion enthält sich. Fraktionslose Abgeordnete sind im Moment nicht anwesend. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU und FDP. Gegenstimmen! – Keine. Enthaltungen! – Die AfD-Fraktion enthält sich. Fraktionslose Abgeordnete sind im Moment nicht anwesend.

Das Gesetz ist angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/18506 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)